



An den Grossen Rat

16.5022.02

FD/165022

Basel, 25. Mai 2016

Regierungsratsbeschluss vom 24. Mai 2016

Stellungnahme zur Motion Dieter Werthemann und Konsorten betreffend Steuersenkung zu Gunsten des Mittelstandes

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 9. März 2015 die nachstehende Motion Dieter Werthemann und Konsorten betreffend Steuersenkung zu Gunsten des Mittelstandes gemäss § 42 Abs. 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006 (SG 152.100) und § 36 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB) vom 29. Juni 2006 (SG 152.110) dem Regierungsrat zur Stellungnahme innert drei Monaten unterbreitet:

„Das baselstädtische Steuergesetz ist im interkantonalen Vergleich für den Mittelstand nicht attraktiv. Dies gilt speziell auch im Vergleich zu unserem Nachbarkanton, wo der Mittelstand in verschiedenen Gemeinden noch günstiger besteuert wird als in der Stadt.

Um diesem Umstand zu entgegnen und um damit die Wettbewerbsfähigkeit unseres Kantons zu fördern, verlangen die Motionäre, dass die Regierung eine Teilrevision des Steuergesetzes vornimmt, wobei der Einkommenssteuersatz sowohl nach Tarif A für Einkommen bis 200'000, als auch nach Tarif B für Einkommen bis Fr. 400'000 um mindestens 1% gesenkt wird.

Dieter Werthemann, David Wüest-Rudin, Michel Rusterholtz, Joël Thüring, Lorenz Nägelin, Katja Christ, Mark Eichner, Martina Bernasconi, Andrea Elisabeth Knellwolf, Stephan Mumenthaler, Christophe Haller, Erich Bucher, Peter Bochsler, Ernst Mutschler, Aeneas Wanner, Conradin Cramer, Thomas Strahm, Remo Gallacchi, Felix Meier, Patrick Hafner, Oskar Herzig-Jonasch, Christine Wirz-von Planta, Luca Urgese, Patricia von Falkenstein, Heinrich Ueberwasser, Alexander Gröflin, Felix W. Eymann, Beat Braun, André Auderset, Toni Casagrande, Christian Meidinger, Raoul I. Furlano, Michael Koechlin, David Jenny“

Der Regierungsrat nimmt zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 GO in der am 9. September 2015 geänderten und am 24. April 2016 wirksam gewordenen Fassung bestimmt über die Motion:

§ 42. In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

^{1bis} *In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu*

ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

² Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, das Steuergesetz zu revidieren, wobei der Einkommenssteuersatz sowohl nach Tarif A (Einzelpersonen) für Einkommen bis Fr. 200'000 als auch nach Tarif B (Ehepaare und Alleinerziehende) für Einkommen bis Fr. 400'000 um mindestens 1% gesenkt werden soll.

Mit der Motion wird vom Regierungsrat die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes beantragt. Der Erlass von Gesetzesbestimmungen fällt in die Zuständigkeit des Grossen Rates. Zudem verlangt die Motion nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht.

Die Bestimmung der Höhe der zu erhebenden kantonalen Steuern gehört zur Steuerhoheit der Kantone und berührt keine Bundeskompetenzen (vgl. § 121 KV). Dies wird in Art.1 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, SR 642.14) denn auch ausdrücklich festgehalten. Die Motion bewegt sich damit in der vorgegebenen kantonalen Zuständigkeitsordnung und tangiert auch kein höherrangiges Recht.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Zum Inhalt der Motion Motionären

Die von den Motionärinnen und Motionären verlangte Senkung der Einkommenssteuer durch Herabsetzung des Steuersatzes der ersten Tarifstufe des Steuertarifs von 22.25% um mindestens einen Prozentpunkt hätte folgende Steuerausfälle zur Folge:

Herabsetzung des St'satzes der 1. Tarifstufe auf:	Steuerausfall in Millionen Fr.
21.25%	49
21.00%	61
20.50%	85
20.00%	109

Für den Regierungsrat hat die Unternehmenssteuerreform III (USR III) absolute Priorität, denn von ihr hängen die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung und der Wohlstand unseres Kantons ab. Die USR III und deren kantonale Umsetzung werden zu Einnahmeausfällen führen. Um die USR III im Interesse der Wirtschaft und des Kantons umsetzen zu können, benötigt der Kanton den nötigen finanziellen Handlungsspielraum. Diesen Spielraum leichtsinnig mit dieser Motion aufs Spiel zu setzen, ist finanzpolitisch unvernünftig. Solange die Massnahmen zur USR III und ihre Gegenfinanzierung nicht feststehen, sind Steuersenkungen ohne Zusammenhang mit der Reform abzulehnen, weil sie die Bestrebungen nach einer ausgewogenen Umsetzung der Reform erschweren oder diese unter Umständen gar verunmöglichen. Aus diesem Grund lehnt der Regierungsrat die von den Motionärinnen und Motionären verlangten Steuersenkungen ab.

Es gibt entgegen der Motion auch keine triftigen Gründe für Steuersenkungen bei der Einkommenssteuer. Die Belastungsunterschiede zu den umliegenden Gemeinden sind, wie die nachstehende Tabelle zeigt, zu gering, um mit massiven Steuersenkungen und ohne Berücksichtigung der Unternehmenssteuerreform den staatlichen Haushalt zu belasten und weiteren Schuldenabbau zu verhindern. Je nach Einkommens- und Haushaltskategorie und Gemeinde ist die Steuerbelastung in Basel-Stadt zum Teil günstiger als in Baselland. Dass unser Kanton für den Mittelstand nicht oder zu wenig attraktiv sein soll, trifft nicht zu.

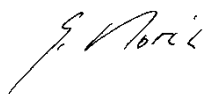
Steuerbelastung		des					Einkommens	2015
in Fr.								
<i>Einzelperson, ohne Kinder, erwerbstätig</i>								
<i>Nettolohn</i>	Basel	Riehen	Bettingen	Arllesheim	Liestal	Dornach		
50'000	5'785	5'322	5'149	4'627	5'265	5'363		
75'000	11'348	10'440	10'099	9'955	11'328	10'163		
100'000	16'910	15'557	15'050	15'841	18'026	15'149		
125'000	22'473	20'675	20'001	22'084	25'130	20'532		
150'000	28'035	25'792	24'951	28'426	32'347	26'111		
200'000	39'160	36'027	34'852	41'294	46'990	37'381		
500'000	116'260	106'959	103'471	121'564	138'331	101'418		
<i>Ehepaar, ohne Kinder, beide Gatten erwerbstätig (50% : 50%)</i>								
<i>Nettolohn</i>	Basel	Riehen	Bettingen	Arllesheim	Liestal	Dornach		
50'000	445	409	396	1'104	1'256	2'317		
75'000	6'008	5'527	5'347	4'470	5'087	6'229		
100'000	11'570	10'644	10'297	9'055	10'304	10'837		
125'000	17'133	15'762	15'248	14'202	16'161	15'674		
150'000	22'695	20'879	20'199	19'685	22'400	20'526		
200'000	33'820	31'114	30'100	31'439	35'775	30'515		
500'000	102'520	94'318	91'243	108'452	123'411	97'684		
<i>Ehepaar, 2 Kinder, beide Gatten erwerbstätig (70% : 30%)</i>								
<i>Nettolohn</i>	Basel	Riehen	Bettingen	Arllesheim	Liestal	Dornach		
50'000	0	0	0	0	0	629		
75'000	2'537	2'334	2'257	2'149	2'446	4'014		
100'000	8'099	7'451	7'208	6'702	7'626	8'342		
125'000	13'662	12'569	12'159	11'836	13'468	12'945		
150'000	19'224	17'686	17'109	17'308	19'695	17'742		
200'000	30'349	27'921	27'011	29'044	33'050	27'770		
500'000	98'464	90'587	87'633	106'041	120'667	94'687		

Eine Annahme der Motion Werthemann würde die Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III unnötig aufs Spiel setzen. Der Regierungsrat lehnt die Motion und ihre Forderung nach Steuersenkungen deshalb ab.

3. Antrag

Wir beantragen, die Motion Dieter Werthemann und Konsorten nicht zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin